

# **SATZUNG**

(15.11.2005)

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Städtepartnerschaft Tübingen – Ann Arbor e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen und ist unter der Register-Nummer VR 1621 im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein hat das Ziel, die Völkerverständigung zu fördern. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Partnerschaft zwischen den beiden Städten und Regionen Tübingen und Ann Arbor zu unterstützen. Gefördert werden sollen der ideelle, persönliche und kulturelle Austausch.

Der Verein soll dabei initiativ und beratend tätig sein und mit dem „Hospitality Committee“ in Ann Arbor eng zusammen arbeiten.

Gefördert und betreut werden soll insbesondere

- Schüler- und Jugendaustausch, Vereinsbesuche (vorzugsweise im kulturellen und sportlichen Bereich)
- Der bürgerschaftliche Austausch zwischen den Bürgern beider Städte
- Die Präsentation beider Städte in der jeweiligen Partnerstadt
- Kontakte zwischen Institutionen in Tübingen und Ann Arbor

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabeordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
2. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen des Privatrechts oder des Öffentlichen Rechts werden.

3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
5. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands und nach Gewährung rechtlichen Gehörs.
6. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist und nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten bezahlt oder wenn die Mahnung als unzustellbar zurück kommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt und der durch Abbuchungsermächtigung eingezogen wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des BGB setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - vier weiteren Vorstandsmitgliedern, wovon eines dem Deutsch-Amerikanischen Institut angehören sollte.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.  
Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein führt bei den durch die Mitgliederversammlung bestimmten Vorstandsmitgliedern zum Erlöschen des Vorstandsamtes. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Dauert diese nur noch drei Monate und weniger, so wird der Nachfolger vom Vorstand bestimmt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er bereitet die Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
5. Der Verein wird durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
2. Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall einer der beiden Stellvertreter.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge
  - Ausschluss eines Mitglieds
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts des Vorstands
  - Entgegennahme des Berichts über Kassenprüfung und Jahresabschluss
  - Entlastung des Vorstands
  - Änderung der Satzung
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.
6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen als NEIN-Stimmen.
7. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
8. Alle Vereinsmitglieder, auch die Fördermitglieder, sind berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 8 Protokollführung**

Über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom letzten Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Kassengeschäfte**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
2. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen erhalten. Auslagen im Interesse des Vereins werden nach Vorlage entsprechender Belege erstattet.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das bei der Auflösung bestehende Vermögen des Vereins darf nur zur Förderung einer Städtepartnerschaft verwendet werden und fällt an die Deutsch-Amerikanische Gesellschaft Tübingen e.V. oder die Universitätsstadt Tübingen. Es darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Verwendungszweck mit

einfacher Mehrheit.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

Tübingen, 15.  
Nov. 2005

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.